

■ **Arbeitsrecht**

Rohr frei – Wasser Marsch!

Verstopfte Rohre und Abflüsse sind oft Auslöser eines Wasserschadens. Beispielsweise Windeln, Katzenstreu oder Küchentücher werden immer wieder gedankenlos in Toiletten entsorgt, obwohl sie dort nicht hingehören. Und dazu versuchen Mieter manchmal selbst, das Rohr oder den Abfluss wieder frei zu bekommen, ohne über entsprechende Fachkenntnis oder taugliches Equipment zu verfügen.



Unsachgemäße Reparatur: Bevor man Rohrschäden verursacht, sollte besser ein Fachmann beauftragt werden.

Die unsachgemäße Rohrreinigung war auch der Auslöser für einen Wasserschaden, der vor dem Amtsgericht Gießen verhandelt wurde. Weil ein Mieter den Badewannenabfluss mit einer Hand-Druckluft-Pumpe reinigte, löste sich das Abflussrohr. Die Leidtragenden waren die Bewohner einer Etage darunter. Das durch die Decke fließende Wasser aus dem Badewannenabfluss verursachte einen Wasserschaden.

Die Richter sprachen dem Vermieter einen Schadensersatzanspruch gegen den Mieter zu, weil der Einsatz der Handpumpe zur Beseitigung einer Verstopfung des Ba-

dewannenabflusses aufgrund der hohen, damit erzeugten Druckluft die Gefahr birgt, dass sich Rohre lösen. Weil er dies nicht bedacht hatte, handelte der Mieter sorgfaltswidrig und musste für den Schaden aufkommen (*Urteil v. 21.06.2007, Az.: 48 MC 141/07*).

■ **Steuerrecht**

Neue Steuerklassenkombination für Ehegatten

Ab dem Jahr 2010 können Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, eine neue Steuerklassenkombination wählen. Neben den bisherigen Kombinationen III/IV (sog. Ehegattensplitting) und VI/VI ist nun auch die Kombination „IV/IV mit Faktor“ möglich. Beim Faktorverfahren werden bei jedem Ehegatten der Grundfreibetrag und andere steuerentlastende Vorschriften beim jeweils eigenen Lohnsteuerabzug und durch den Faktor (0,...) das Splittingverfahren direkt beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Der Faktor wird vom Finanzamt berechnet (voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren geteilt durch die Summe der Lohnsteuer für Arbeitnehmer-Ehegatten gemäß Steuerklasse IV) und jeweils bei der Steuerklasse IV eingetragen, wenn er geringer als 1 ist.

Die Kombination IV/IV mit Faktor kann erstmals für das Kalenderjahr 2010 gewählt werden und ist für Steuerpflichtige interessant, die Nachzahlungen bzw. Vorauszahlungen bei der Einkommensteuer möglichst vermeiden wollen. Denn hier ist der Lohnsteuerabzug weitgehend an die voraussichtliche Jahressteuerschuld angenähert. Jedoch hat dies andererseits zur Folge, dass die laufende Lohnsteuer im Vergleich zur Steuerklassenkombination III/IV in der Summe höher ist. Die Wahl der Steuerkombination sollte gut überlegt sein, weil sie sich auf andere Entgelt- und Lohnersatzleistungen auswirken kann, z.B. auf das Elterngeld, Arbeitslosengeld I, Krankengeld und die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit.

Für den Wechsel der Steuerkombination reicht ein formloser Antrag beim Finanzamt.

Er kann auch zusammen mit der Eintragung eines Freibetrages beantragt werden. Anzugeben sind die voraussichtlichen Arbeitslöhne für das Jahr 2010. Haben bereits beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen, trägt die Gemeinde grundsätzlich bei der Lohnsteuerklasse die Steuerklasse ein, die auf der Lohnsteuerkarte 2009 eingetragen ist. Vor dem 01.01.2010 kann die Eintragung auf Antrag von der Gemeinde geändert werden. Die Steuerklasse kann im laufenden Jahr grundsätzlich nur einmal gewechselt werden, spätestens bis 30.11.2010. Ausnahmen gelten etwa, wenn ein Ehegatte verstirbt, arbeitslos wird und keinen Lohn mehr bezieht.

Impressum Mandantenbrief

Copyright © 2009
Ausgabe: November 2009
Auflage: 1000

Herausgeber:



Bayerischer **Anwalt**Verband

Bayerischer Anwaltverband
Prinzregentenstraße 6-8
83022 Rosenheim
www.bayerischer-anwaltverband.de

und



anwalt.de services AG
Maxfeldstraße 5
90409 Nürnberg
www.anwalt.de

V.i.S.d.P.:

Andreas Röhr

Redaktion:

Monique Michel
Esther Wellhöfer

Layout: Olaf Böhme

Pressekontakt:

Petra Rottmann, Marketingreferentin BAV
08031 90894-33
geschaeftsfuehrer@bayerischer-anwaltverband.de

Monique Michel, Redaktionsleitung
anwalt.de services AG
0911 1802400
redaktion@anwalt.de

Druck:

meindruckportal.de, Saxoprint GmbH
01277 Dresden



■ Sportrecht

Recht sportlich

Ob nun für die Gesundheit, aus Spaß an Bewegung oder einfach, um neue Leute kennen zu lernen – viele Menschen gehen ins Fitnessstudio. Dabei sind sich nur die wenigsten über die rechtlichen Folgen und die Bindungswirkung des Fitnessstudiovertrages im Klaren. Der Vertrag mit dem Sportstudio ist ein sog. gemischter Vertrag und enthält sowohl Elemente des Mietrechts (Raumnutzung, Gerätenutzung etc.) als auch dienstvertragliche Elemente (Training, Kurse, Trainingsplanerstellung). Er begründet ein Dauerschuldverhältnis, das durch Kündigung oder Fristablauf beendet werden kann. Der Kunde zahlt in bestimmten zeitlichen Abständen (monatlich, jährlich) Beiträge, der Studiobetreiber stellt dafür Räumlichkeiten und Geräte zur Verfügung und bietet evtl. Kurse an. Ob und in welchem Umfang das Mitglied das Sportangebot nutzt, ist ihm selbst überlassen. Die Beiträge an das Studio muss es stets bezahlen, selbst wenn es die Leistungen nicht in Anspruch nimmt.

Viele Fitnessstudios werben neue Mitglieder mit Probetraining und Gratisgutscheinen. In diesen Fällen kann dem Kunden ein spezielles Widerrufsrecht zustehen, wenn es sich bei dem Vertrag um ein sog. Haustürgeschäft handelt. So hat das Amtsgericht Bad Iburg dem Kunden eines Sportstudios ein Widerrufsrecht gemäß § 312 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BGB („Freizeitveranstaltung“) zugesprochen, der durch einen Gratisgutschein auf den „Tag der offenen Tür“ des Studios aufmerksam geworden war und dort den Vertrag abgeschlossen hatte (*Urteil v. 06.03.2007, Az. 4 C 61/07*). Ebenfalls ein Haustürgeschäft bejahte das Landgericht Koblenz in einem Fall, in dem der Kunde einen Flyer mit einem Probetraining als „Gewinn“ in seinem Briefkasten fand und vor Ort beim Probetraining den Vertrag unterzeichnet hatte (*Urteil v. 02.10.2007, Az.: 6 S 19/07*).



Lange Laufzeiten: Wegen der regulären Mindestdauer von Fitnessverträgen sollte man sich vorher sicher sein, dass man die Leistungen des Studios auch dauerhaft aktiv nutzen will.

Sportstudios verwenden häufig Verträge mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Doch nicht immer sind die AGB-Klauseln rechtens. Solche Klauseln unterliegen z.B. der sog. Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB und dürfen den Kunden nicht unangemessen benachteiligen. Hierzu einige Beispiele, wie die Gerichte entschieden haben:

- Klauseln mit einer Bindungsdauer von mehr als zwei Jahren sind unwirksam – *AG Aachen, Urteil v. 26.07.2005, Az.: 85 C 172/05*.
- Dagegen ist eine zweijährige Bindungsdauer mit einer Probezeit zulässig – *AG Marl, Urteil v. 19.08.2008, Az.: 16 V 150/08*.
- Eine Vertragsdauer von zwölf Monaten mit einer automatischen Verlängerung um jeweils sechs Monate, wenn nicht jeweils sechs Wochen vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wurde, ist rechtens – *AG Wuppertal, Urteil v. 26.03.2007, Az.: 36 C 27/06*.
- Eine Klausel, die den Verzehr mitgebrachter Getränke untersagt, ist unzu-

lässig – *OLG Brandenburg, Urteil v. 25.06.2003, Az.: 7 U 36/03*.

Die Mitgliedschaft kann regulär fristgemäß innerhalb der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Beispiel: Ein Vertrag sieht eine einjährige Mindestlaufzeit vor und wird automatisch um drei Monate verlängert, wenn keine Kündigung innerhalb einer bestimmten Frist (z.B. sechs Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit) erfolgt. Bis zum Ablauf der Frist muss das Mitglied weiterhin die Beiträge zahlen, selbst wenn es die Leistungen des Studios nicht in Anspruch nimmt. In speziellen Fällen kann der Fitnessvertrag ebenfalls außerordentlich gekündigt werden (§ 314 BGB), etwa wenn man über eine längere Zeit daran gehindert ist, die Leistungen des Fitnessstudios zu nutzen. Vor allem dauerhafte Erkrankungen oder schwerwiegende Verletzungen können eine außerordentliche Kündigung des Sportstudiovertrages rechtfertigen, z.B. wenn man wegen einer schweren Knieverletzung für zwölf Monate keinen Sport mehr machen kann (*AG Nürnberg, Urteil v. 26.03.2009, Az.: 22 C 6632/08*). Die Verletzung, Erkrankung und ihre Folgen werden mit einem ärztlichen Attest nachgewiesen.

Mit freundlicher Empfehlung überreicht von:

Dr. Herzog & Kollegen Rechtsanwälte

Kanzlei Würzburg
Domstraße 1 · 97070 Würzburg
Telefon 0931/322 08-0
Telefax 0931/322 08-80

Zweigstelle Kitzingen
Wörthstraße 12/14 · 97318 Kitzingen
Telefon 09321/267 299-0
Telefax 09321/267 299-6

info@jus-plus.de · www.jus-plus.de

■ **Arbeitsrecht**

Schutzkleidung im Beruf

Im Beruf ist der Arbeitsdress keineswegs „Jakke wie Hose“. In Handwerk und Industrie, aber auch im medizinischen Bereich kommt Schutzkleidung zum Einsatz. Hierunter versteht man Kleidung, die spezifischen, mit der Tätigkeit einhergehenden Gefahren vorbeugen soll. Vom Helm über Schutzbrille, Atemmaske bis hin zu speziellen Schutzanzügen



Ist die Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben, muss der Arbeitgeber die Kosten dafür übernehmen.

und Sicherheitsschuhwerk - alles ist für die Sicherheit des Arbeitnehmers im Einsatz.

Kosten für Schutzkleidung

Ist der Arbeitgeber nach den Hygiene- und Unfallverhütungsgesetzen dazu verpflichtet, muss er die Schutzkleidung kostenlos zur Verfügung stellen (§ 3 ArbSchG). Die Kostentragungspflicht des Arbeitgebers besteht nur in den gesetzlich angeordneten Fällen. Trägt der Arbeitnehmer Schutzkleidung aus persönlichen Sicherheitsgründen, können ihm dafür die Kosten durch Vereinbarung ganz oder anteilig auferlegt werden.

Folgen für Arbeitgeber

Verstöße des Arbeitgebers gegen die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben werden mit einem Bußgeld geahndet. Der Arbeitnehmer darf sich in diesem Fall weigern, ohne die gesetzliche Schutzkleidung zu arbeiten. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber seine Mitarbeiter auch einweisen, wie und wann sie die Sicherheitskleidung ein-

setzen sollen. Verletzt sich oder erkrankt ein Arbeitnehmer, weil die Schutzmaßnahmen mangelhaft sind, macht sich der Arbeitgeber schadensersatzpflichtig.

Folgen für Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmer ist zum Tragen der Schutzkleidung verpflichtet und muss sie so verwenden, wie dies angeordnet wurde (§ 15 Abs. 2 ArbSchG). Wer sich nicht daran hält, riskiert bei einem Unfall den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zwar übernimmt die Krankenkasse die Behandlungskosten. Aber weitere Leistungen, insbesondere eine Berufsunfähigkeitsrente, kann die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse verweigern. Hinzu kommen arbeitsrechtliche Konsequenzen: Erfährt der Arbeitgeber, dass sich ein Mitarbeiter wiederholt nicht an seine Anweisungen hält, kann er ihm eine Abmahnung erteilen, die dann weitere Konsequenzen nach sich zieht, bis hin zu einer Entlassung.

■ **Bankrecht**

Tipps für das Kinderkonto

Für die Eröffnung eines Kinderkontos oder von Festgeldanlagen gelten die allgemeinen Regeln: Eltern sind dazu verpflichtet, das Geld ihres Kindes gemäß einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen (§ 1642 BGB). Sie handeln als gesetzliche Vertreter grundsätzlich gemeinschaftlich. Allerdings kann ein Elternteil auch allein mit Zustimmung des anderen Elternteils als gesetzlicher Vertreter auftreten und Bankgeschäfte für das Kind tätigen, am besten auf den Namen des Kindes.

Kontoinhaber ist auch Forderungsinhaber

Das OLG Saarbrücken hat klargestellt, dass dann grundsätzlich auch dem Kind als Kon-

toinhaber die entsprechenden materiellrechtlichen Forderungen zustehen, bei befristeten Festgeldanlagen ebenfalls (*Urteil v. 28.12.2007, Az.: 4 U 8/07*).

Konkrete Vereinbarung ausschlaggebend

Letztlich ist aber für die Bestimmung des Forderungsinhabers nicht die Anlage auf den Namen des Kindes entscheidend, sondern die konkrete Vereinbarung zwischen Kreditinstitut und Elternteil, der das Konto eröffnet. Wird das Kind als „Gläubiger der Einlage“ bezeichnet und nur ein Elternteil als „Sparer“, hat der einzahlende Elternteil keinen alleinigen Zugriff auf das Kinderkonto. Allein das Kind ist dann Inhaber der verbrieften Forderung, ein Elternteil kann nur mit Zustimmung des anderen Elternteils darüber verfügen (*LG Landau, Urteil v. vom 15.08.2006, Az.: 2 O 126/06*).

Steuertipps für das Kinderkonto

- Kapitaleinkünfte des Kindes streng von denen der Eltern getrennt halten, inklusive Buchführung
- Konten in der Liste für das Finanzamt nicht gemeinsam aufführen. Kann man beim Finanzamt nicht ausreichend belegen, dass man das Kapital des Kindes wie fremdes Vermögen behandelt, werden Einkünfte und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften des Kindes den Eltern zugerechnet - mit entsprechend höherer Steuerbelastung (*FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 29.04.2008, Az.: 5 K 2200/05*)
- Keine offensichtlich eigenen Wertpapiergeschäfte über das Kinderkonto abwickeln
- Keine auf dem Kinderkonto gutgeschriebenen Gewinne auf dem Elternkonto gutschreiben

+++ Selbst wenn für Motorradfahrer - mit Ausnahme der Helmpflicht - keine gesetzliche Pflicht zum Tragen von Schutzkleidung besteht, sollten sie nicht darauf verzichten, denn bei einem Unfall kann dies als Mitverschulden bei Schadensersatz und Schmerzensgeld berücksichtigt werden (*OLG Brandenburg, Az.: 12 U 29/09*). +++ Ist ein verspäteter Ausbildungsbeginn durch einen vom Kind unverschuldeten

■ Sozialrecht

Wohnen mit Hartz IV

Seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2005 hat Hartz IV zu einer wahren Prozessflut bei den Sozialgerichten geführt. Häufig geht es dabei um die Wohnung der Betroffenen. Da es sich um eine staatliche Leistung für Hilfsbedürftige handelt, hat sich die Wohnung bezüglich Größe und Ausstattung grundsätzlich am unteren Wohnstandard zu orientieren, andererseits muss auch Hilfsbedürftigen eine gewisse Wohnqualität zugestanden werden. Auch sie haben ein Recht auf ein menschenwürdiges Dasein. Wie sieht diese Wohnqualität für Arbeitslosengeld-II-Bezieher und ihre Familien konkret aus?

Wohnkosten: Unterkunft und Heizung

Bei Hartz IV werden als Wohnkosten grundsätzlich die Unterkunfts- und Heizungskosten vom Leistungsträger übernommen. Allerdings müssen die tatsächlich anfallenden Wohnkosten vom Jobcenter nur bis zu einem Betrag übernommen werden, der einer angemessenen Wohnung entspricht, § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II (Sozialgesetzbuch Zweites Buch). Die Angemessenheit der Unterkunfts-kosten richtet sich zunächst nach der Größe des Wohnraums des Alleinstehenden bzw. der Bedarfsgemeinschaft und den Personen, die dort wohnen. Für die Wohngröße sind die landesrechtlichen Wohnraumförderbestimmungen heranzuziehen. Das Bundessozialgericht (BSG) hat jedoch klargestellt, dass die Wohnraumgröße allein kein ausreichendes Kriterium für die Angemessenheit ist. Vielmehr sind der konkrete Standard und die Lage der Wohnung ebenfalls zu berücksichtigen. Gemäß der vom Bundessozialgericht hierzu entwickelten Produkttheorie besteht das „Produkt Mietpreis“ aus der Wohngröße und dem Wohnstandard. Auch ein einfacher oder qualifizierter Mietspiegel



Bei einem erforderlichen Umzug übernimmt die Agentur für Arbeit auch die Kosten für das notwendige Verpackungsmaterial.

kann zur Bestimmung der regionalen Mietkosten und Festlegung der Angemessenheit der Unterkunfts-kosten herangezogen werden (*Urteil v. 18.06.2008, Az.: B 14/7b AS 44/06 R*).

Auswirkungen einer Sperre

Im Zusammenhang mit den Wohnkosten hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren über die Auswirkungen einer Sperre entschieden. Eine Frau lebte mit ihren beiden Söhnen als Bedarfsgemeinschaft in einer Wohnung. Ihrem volljährigen Sohn war das Arbeitslosengeld II wegen wiederholter Pflichtverstöße für drei Monate komplett gestrichen worden. Da die Wohnkosten in einer Bedarfsgemeinschaft anteilig nach Köpfen aufgeteilt werden, wirkte sich die Sperre ebenfalls auf die anderen Familienmitglieder aus, da die Wohnkosten nur noch zu zwei Dritteln übernommen wurden. Die Behörde wurde verurteilt, zumindest vorläufig die Wohnkosten in voller Höhe inklusive des Anteils des Sohnes mit Sperrzeit zu übernehmen. Andernfalls könnte die ge-

samte Familie, insbesondere auch der minderjährige Bruder, wegen der anfallenden Mietschulden Gefahr laufen, die Wohnung komplett zu verlieren. Der 6. Senat hielt hier eine Ausnahme von der Kostenübernahme anteilig pro Kopf für gerechtfertigt, da ein Festhalten faktisch auf „Sippenhaftung“ hinauslaufen würde (*Beschluss v. 08.07.2009, Az.: L 6 AS 335/09 B ER*).

Hinweispflicht und Übergangsfrist

Stellt sich heraus, dass der Betroffene in einer unangemessen teuren Wohnung lebt, gilt gemäß § 22 SGB II folgender Grundsatz: Auch in diesen Fällen muss die Behörde die Wohnkosten weiter übernehmen, jedenfalls so lange es dem alleinstehenden Hilfsbedürftigen bzw. der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zumutbar ist, in eine andere, preiswerte und angemessene Wohnung umzuziehen oder seine Wohnung unterzuvermieten, um so die Aufwendungen für die Wohnung zu senken. Das gilt allerdings maximal für die Dauer von sechs Monaten. Auf die Unangemessenheit der Wohnkosten muss die Arbeitsagentur den Hilfsbedürftigen hinweisen, damit er entsprechend reagieren kann.

Ob und bis zu welcher Höhe die Heizkosten erstattet werden, bestimmt sich wiederum nach dem konkreten Einzelfall. Erstattet werden nur die tatsächlich angefallenen Heizkosten. Die Angemessenheit der Heizkosten ist unabhängig von der Angemessenheitsprüfung der Unterkunfts-kosten zu bewerten. Heizkosten sind angemessen, soweit sie nicht einen bestimmten Grenzwert überschreiten, der für unangemessenes Heizen spricht, d.h. in Fällen eklatant unwirtschaftlichen Heizens.

Als Richtschnur stützt sich das Bundessozialgericht hierbei für Wohnungen, die mit Öl, Erdgas oder Fernwärme beheizt werden, auf den Bundesweiten Heizspiegel bzw. für Orte, die nicht darin aufgelistet sind, auch auf den sog. Kommunalen Heizspiegel (*Urteil v. 02.07.2009, Az.: B 14 AS 36/08*).

Verkehrsunfall bedingt, so steht ihm auch bei Volljährigkeit Ausbildungsunterhalt zu, sogar wenn zwischen Schulabbruch und Ausbildungsbeginn 4 Jahre liegen (*OLG Thüringen, Az.: 1 UF 245/08*). +++ Wird wegen eines Wettbewerbsverstößes ein Detektiv zur Überwachung eingeschaltet, beinhaltet der Schadensersatzanspruch auch die Kosten für den Detektiv (*OLG Karlsruhe, Az.: 6 U 52/09*). +++

